

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Depotreglement, nicht schriftliche Aufträge, spezielle Vereinbarungen und Zustellinstruktionen

Der/Die Unterzeichnende/n – (nachstehend «Kunde» genannt)

1. Vorname, Name/Firma _____
Wohnsitzadresse _____
Strasse /Nr., PLZ/Ort _____
Domizilland _____
2. _____

vereinbart/vereinbaren, mit E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, (nachstehend «Bank» genannt) die nachstehenden Bedingungen. Diese regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank und enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Depotreglement, Vereinbarungen betreffend nicht-schriftlicher Aufträge, Währungen und Periodizität der Auszüge sowie Zustellinstruktionen. Sie sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung betreffend Konto-/Depoteröffnung.

1. Verfügungsberechtigung, Vollmachtenregelung und Zustellinstruktionen

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriften- und Vollmachtenregelung gelten der Bank gegenüber ausschliesslich und bis zum Eingang eines an die Bank gerichteten schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die der Bank erteilten Zustellinstruktionen gelten der Bank gegenüber ausschliesslich und bis zum Eingang eines an die Bank gerichteten schriftlichen Widerrufs.

2. Legitimationsmängel und mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank prüft die Legitimation der Ansprecher durch Vergleich der Unterschriften mit den der Bank bekannt gegebenen Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entsteht, trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat. Der Kunde trägt den Schaden, der aus der mangelnden Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die mangelnde Handlungsfähigkeit sei bezüglich seiner Person oder Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt worden.

3. Mitteilungen der Bank und banklagernde Post

Mitteilungen der Bank an den Kunden gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte der Bank vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitze der Bank befindlichen Kopien und Versandlisten. Banklagernd zu haltende Mitteilungen gelten als zugestellt am Datum, das sie tragen. Die Bank ist berechtigt, banklagernd zu haltende Mitteilungen auf Datenträgern festzuhalten und auf die Erstellung von Originalen zu verzichten. Banklagernd zu haltende Mitteilungen werden während 10 Jahren ab Zustelldatum in lesbarer Form aufbewahrt und nach Ablauf dieser Zeit gelöscht. Die Bank erhebt für ihre Dienstleistung eine Gebühr.

4. Mitteilungen des Kunden, Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Domizil- oder Zustelladresse, seines Namens (z.B. bei Heirat), der wirtschaftlichen Berechtigung oder des Steuerstatus (US- und EG-Quellensteuern) sowie weiterer relevanter Informationen der Bank schriftlich mitzuteilen. Nachrichtenlosigkeit tritt unmittelbar ein, wenn die Bank trotz Nachforschungen keinen Kontakt mit dem Kunden herstellen kann (bei banklagernder Post und Schrankfächern aber erst nach 10 Jahren); die Bank ist dann verpflichtet, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle bekannt zu geben. Sie kann dem Kunden bei Nachrichtenlosigkeit zusätzliche Gebühren und Nachforschungskosten belasten.

5. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche mit dem Kunden aufzeichnen darf, wenn dies regulatorisch erforderlich ist. Aufgezeichnete Telefongespräche können als Beweismittel verwendet werden. Allfällige Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Zeitabständen gelöscht.

6. Nicht schriftlich übermittelte Aufträge (Ziffer 6 kann, mit Visum des Kunden, gestrichen werden _____)

Für Kunden mit Geschäftsbeziehungen zu einer Tochtergesellschaft der Bank, nämlich Gutzwiller SA Genève, in Genf, bzw. Gutzwiller Partner AG in Zürich gilt diese Ziffer sinngemäss auch für die entsprechende Tochtergesellschaft. **Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit, nicht schriftlich übermittelte Aufträge ohne vorgängige Bestätigung durchzuführen.** Als schriftlich gilt hier die briefliche Auftragserteilung; nicht dazu zählen Übermittlungen per Telegramm, Telefax, Telex, Telefon und E-Mail. Sämtliche Risiken, die sich hieraus ergeben können, trägt der Kunde. Der Kunde entbindet die Bank von jeder Verantwortlichkeit für die Ausführung von nicht schriftlichen Aufträgen und zwar auch für den Fall, dass diese durch unberechtigte Dritte statt durch den Kunden erteilt werden sollten. Die Bank stellt dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der aufgrund eines nicht-schriftlichen Auftrags durchgeführten Transaktionen zu. Sie behält sich das Recht vor, mit der Ausführung nicht schriftlich erteilter Aufträge ohne Angabe von Gründen bis zum Eintreffen einer nach ihrem Wunsch schriftlichen oder sonstigen Auftragsbestätigung zuzuwarten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, teilt sie dies dem Kunden umgehend mit. Der Kunde ist berechtigt, seine an die Bank erteilte Ermächtigung zur Ausführung mündlich erteilter Aufträge jederzeit schriftlich in den Räumen der Bank oder per eingeschriebenen Brief zu widerrufen. **Per E-Mail zugestellte Aufträge und Mitteilungen sind für die Bank unverbindlich,** da E-Mail-Übermittlungen über ein offenes, jedermann zugängliches Netz und damit ungeschützt transportiert werden. Wenn der Kunde mit der Bank per E-Mail kommunizieren und insbesondere Börsenaufträge per E-Mail erteilen möchte, muss er mit der Bank eine entsprechende separate Vereinbarung abschliessen (in welcher die Erteilung von Zahlungsaufträgen, Aufträgen zum Abzug von Vermögenswerten, Saldierungsaufträgen etc. ausgeschlossen ist).

7. Übermittlungsfehler, Systemausfälle und mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Schäden, die aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, anderen Übermittlungsarten, Kurieren oder Transportgesellschaften etc., namentlich in Form von Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehen, trägt der Kunde, sofern Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störungen und Unterbrüche der Telekommunikations- oder bankeigener Systeme entstehen, soweit sie die übliche Sorgfalt angewandt hat. Wenn infolge Nichtausführung, verspäteter oder sonstiger mangelhafter Ausführung Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich aufmerksam gemacht worden. Börsenaufträge sind davon ausgenommen.

8. Beanstandungen durch den Kunden

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen, insbesondere von Kontoauszügen und Vermögensverzeichnissen, sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen, ansonst die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Ausführungsbestätigung, so hat die Beanstandung so zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Konto- und Depotauszüge, die nicht innert Monatsfrist beanstandet werden, gelten ausdrücklich als genehmigt, ohne dass der Kunde eine Richtigbefundanzeige zu unterzeichnen hat. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Konto- oder Depotauszüge schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Positionen sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein. Der Kunde trägt den Schaden, der aus einer verspäteten Beanstandung entsteht. Beanstandungen sind an die Direktion der E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, zu adressieren. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten als blosse Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

9. Kontokorrent, Konto- und Depotauszüge

Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Die Bank erstellt periodisch oder nach Wunsch des Kunden, Konto- und Depotauszüge. Liegen verschiedene Zahlungsaufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder gewährte Kredite übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

10. Verrechnungs- und Pfandrecht

Die Bank ist berechtigt, die Salden aller Rechnungen des Kunden sowie alle Ansprüche der Bank gegen dem Kunden, ohne Rücksicht auf Währung oder Fälligkeit, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen. Die Bank hat an allen Vermögenswerten des Kunden, die sie auf Rechnung des Kunden bei sich selbst oder bei Dritten aufbewahrt oder die sich aus anderen Gründen in den Räumen der Bank oder in deren Zugriffsbereich befinden, sowie an allen Rechten, die sie treuhänderisch auf Rechnung des Kunden innehält, ein Pfandrecht für alle gegenwärtigen und zukünftigen fälligen und nicht fälligen Forderungen und Ansprüche gegen den Kunden. Dies gilt insbesondere auch bei blanko oder gegen Sicherheiten gewährten Krediten. Die Bank kann die Pfandgegenstände jederzeit nach ihrer Wahl freihändig oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf laufende Termingeschäfte verwerten, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist.

11. Fremdwährungskonten, Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsguthaben

Die den Guthaben der Kunden in fremder Wahrung entsprechenden Aktiven werden im Namen der Bank, aber anteilmassig auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank gut erachteten Finanzintermediaren innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Wahrungsgebietes angelegt. Der Kunde tragt im Umfange seiner Fremdwahrungsforderung alle wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Folgen, die die Aktiven der Bank im Land der Wahrung oder im Land der Anlage als Folge von behordlichen Massnahmen oder anderer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse treffen konnen. Der Kunde kann ber Guthaben in fremder Wahrung durch berweisungsauftrage oder Bezug von Checks in der betreffenden Wahrung verfugen. Andere Arten von Verfugungen bedrfen der Zustimmung der Bank. Gutschriften und Belastungen von Fremdwahrungsbetragen erfolgen in Schweizerfranken zum Tageskurs am Tag der Gutschrift oder der Belastung, falls der Kunde nicht ber ein entsprechendes Fremdwahrungskonto verfugt oder der Bank rechtzeitig anderslautende schriftliche Instruktionen erteilt hat.

12. Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, gutgeschriebene unbezahlte Checks und andere Papiere zurckzubelasten, wobei ihr alle Anspruche aus den Papieren bis zur Begleichung eines eventuellen Schuldsaldos verbleiben.

13. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschaftverkehr mit der Bank werden die Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

14. Vorbehalt besonderer Vereinbarungen

Fur besondere Geschafte gelten neben diesen Bedingungen spezielle von der Bank oder (im Falle der Benutzung von Checks, Kredit- oder Wertkarten) von Dritten erlassene Bestimmungen, insbesondere betreffend Tresorfachgeschaft (Reglement fur die Vermietung von Tresorfachern), Benutzung von Kreditkarten etc. Fur Borsen-, Devisen- und Warengeschafte gelten die Vorschriften und Usancen des betreffenden Platzes.

15. Bankkundengeheimnis und dessen Einschrankungen

Die Bank unternimmt alles, damit der Kunde grosstmogliche Diskretion genieisst. Der Kunde nimmt aber zur Kenntnis, dass dem Bankkundengeheimnis (Art. 47 Bankengesetz) keine absolute Geltung zukommt. Die Bank ist inlandischen Behorden gegenuber zum Zeugnis und zur Auskunft verpflichtet, soweit die schweizerische Gesetzgebung eine Zeugnis- oder Auskunftspflicht vorsieht. Gegenuber auslandischen Behorden ist das Bankkundengeheimnis aufgehoben, sofern nach den Vorschriften und Vereinbarungen ber die Rechtshilfe Zwangsmassnahmen zur Informations- und Aktenerhebung moglich sind. Die Bank ist aufgrund schweizerischer und internationaler Regulierungen, namentlich zur Bekampfung der Geldwascherei und des Terrorismus, unter bestimmten Umstanden berechtigt beziehungsweise verpflichtet, den zustandigen schweizerischen Behorden seinen Namen zu nennen. Bei der Abwicklung von inlandischen und grenzuberschreitenden Zahlungen ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die erforderlichen Kundendaten wie Name, Adresse und Kontonummer den beteiligten Finanzintermediaren weiterleitet, und dass diese Daten in der Regel auch ins Ausland gelangen. Die Bank ist ermachtigt, wo erforderlich die Zahlungsverkehrsrichtlinie der EU anzuwenden. **Kundendaten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschutzt.** Weiterfuhrende Informationen zur Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen finden sich auf <http://www.swissbanking.org> unter Informationen fur Bankkunden sowie unter <http://www.finma.ch>. Kunden, die nach US-amerikanischer Gesetzgebung als «US-Personen» gelten, mussen sich bewusst sein, dass sie nur US-Wertschriften etc., halten durfen, wenn sie der Bank eine entsprechende Erklarung abgeben (IRS Form W9), und dass diese Erklarung immer der amerikanischen Steuerbehorde (Internal Revenue Service) zugeht. Schliesslich entbindet der Kunde die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, namentlich zur Sicherung von Anspruchen der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, wenn der Kunden rechtliche Schritte gegen die Bank einleitet, und wenn der Kunde gegen die Bank in der offentlichkeit oder gegenuber Behorden des In- und Auslandes Vorwurfe erhebt.

16. Entgegennahme und Aufbewahrung von Depotwerten

Die Bank ubernimmt zur Aufbewahrung bzw. Verbuchung in offenem Depot: Wertpapiere aller Art, Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie Wertrechte (Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere) und andere Gegenstande, die zur Aufbewahrung, bzw. Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot geeignet sind. Wertrechte, eingeschlossen Bucheffekten, werden grundsatzlich analog zu Wertpapieren gehandhabt, insbesondere finden die Regeln ber die Kommission (Art. 425ff. OR) zwischen Deponent und Bank Anwendung. Die Bank kann ohne Angabe von Grunden die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Die Bank verwahrt die Depotwerte des Kunden mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen. Sie ist ausdrucklich ermachtigt, die Depotwerte im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten aufbewahren zu lassen. Die Bank ist insbesondere dazu ermachtigt, an auslandischen Platzen erworbene oder eingelieferte Depotwerte, andere ausdruckliche Instruktionen des Kunden vorbehalten, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von ihr als gut erachteten auslandischen Korrespondenten nach den dortigen Gesetzen und Usancen zu halten. Die Depotwerte konnen in jedem Falle dort gehalten werden, wo sie gehandelt werden. Der Kunde tragt alle wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Folgen, die die Depotwerte als Folge von behordlichen Massnahmen oder anderer wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse treffen konnen. Die Bank ist ausdrucklich dazu ermachtigt, Depotwerte in handelsublicher Form in einem Sammeldepot bloss gattungsmassig und

nicht für jeden Kunden gesondert zu verwahren bzw. bei Dritten, insbesondere auch bei einer zentralen nationalen oder internationalen Sammelverwahrsstelle verwahren zu lassen. Sammelverwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Falls sammelverwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Titel unter die Deponenten, wobei sie darauf achtet, dass alle Deponenten in den Genuss einer gleichwertigen Aussicht auf Berücksichtigung kommen. Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Edelmetallbarren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

17. Konto- und Depotgebühren, weitere Entschädigungen (Retrozessionen etc.)

Die Bank verrechnet die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und sämtliche Auslagen. Die Bank ist berechtigt, Aufwendungen irgendwelcher Natur, wie Steuern oder Gebühren, die ihr erst nach Rechnungsabschluss belastet werden, vom Kunden nachzufordern. Zinssätze, Gebühren und Kommissionen kann die Bank jederzeit an geänderte Verhältnisse anpassen, sofern keine schriftliche Vereinbarung entgegensteht. Die Bank hat Anspruch auf eine Depotgebühr entsprechend dem jeweils geltenden Gebührentarif. Sie kann den Gebührentarif jederzeit einseitig ändern. Die Bank hat zudem das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten etc.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen und aussergewöhnliche Bemühungen (Wertpapierlieferungen, Depotüberträge etc.) gesondert Rechnung zu stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass die Bank von Depotbanken und weiteren Finanzintermediären im In- und Ausland im Zusammenhang mit der vorliegenden Kundenbeziehung Provisionen, Retrozessionen, Finders Fees, Platzierungs- und Bestandeskommissionen sowie Rabatte erhalten kann. Es wird vereinbart, dass solche möglichen Vergütungen nicht der Ablieferungspflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR unterliegen und somit von der Bank vereinnahmt werden dürfen. **Der Kunde verzichtet auch rückwirkend auf allfällig von der Bank bisher vereinbarte Vergütungen.** Die Höhe der Vergütungen variiert, beträgt aber in der Regel bis 50% auf Courtagen, Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren und Treuhandkommissionen. Auf Verlangen und gegen Gebühr gibt die Bank Auskunft über Art und Umfang der Vergütungen.

18. Aufgeschobener Titeldruck, Bucheffekten

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet: a) bestehende Titel in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen c) vom Emittenten Ausfertigung und Auslieferung der Urkunden zu verlangen, sofern ein entsprechender Anspruch darauf besteht d) bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten.

19. Technische Verwaltung von Depotwerten

Ohne besondere Weisung des Kunden und ohne eine Verantwortung dafür zu übernehmen, besorgt die Bank die folgenden üblichen Verwaltungshandlungen: a) Inkasso bzw. Verwertung fälliger Zins- und Dividendenscheine, b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten aufgrund verfügbarer Informationsmittel, jedoch ohne eine Verantwortung zu übernehmen, c) Bezug neuer Couponsbogen und Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel. Ausschliesslich auf besondere, rechtzeitig schriftlich erfolgte und von der Bank angenommene Weisung des Kunden besorgt die Bank ferner: a) Konversionen b) Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll eingezahlten Titeln c) Verwaltungshandlungen für Hypothekartitel d) Ausübung und Verkauf von Bezugsrechten. Sofern die Bank bis am Vortag des letzten Tages der Kotierung des Bezugsrechts, bzw. bei nicht kotierten oder ausländischen Wertpapieren innert der gesetzten oder angemessenen Frist keinen abweichenden Auftrag des Kunden entgegengenommen hat, ist sie berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Bezugsrecht bestens zu verkaufen, jedoch ohne eine Verantwortung dafür zu übernehmen.

20. Risikoauflärung

Das Börsengesetz verpflichtet die Bank, den Kunden zu informieren, insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hinzuweisen. Diesem Zweck dient die Information «Besondere Risiken im Effektenhandel» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Information kann jederzeit von der Homepage der Bank oder unter <http://www.swissbanking.org> abgerufen, sowie bei der Bank bestellt werden. Die Informationspflicht richtet sich nach der bisherigen Geschäftserfahrung und den fachlichen Kenntnissen des Kunden, wobei sich die Pflicht der Bank zur Risikoauflärung auf die Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotential oder komplexen Risikoprofilen bezieht und nicht auf die spezifischen Risiken einzelner Effektengeschäfte. Der Kunde kann auch auf Informationen durch die Bank verzichten, wenn er mit den Risiken einer Geschäftsart vertraut ist. Über die üblichen Risiken braucht die Bank nicht zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Risiken herkömmlicher verbreiteter Finanzinstrumente wie Aktien, Obligationen und kollektive Kapitalanlagen, das Länderrisiko, Erfüllungsrisiken, Risiken bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten sowie das Liquiditätsrisiko. **Der Kunde bestätigt, vom Inhalt dieser Information Kenntnis zu haben,** die Strukturen und Risiken, die mit den einzelnen Geschäftsarten verbunden sind, zu kennen und bezüglich der von ihm (oder zutreffendenfalls von seinem beauftragten Vermögensverwalter) gegenwärtig oder zukünftig getätigten Geschäfte verstanden zu haben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Umschreibung der Risiken in der Information aufgrund der Vielfalt der existierenden und täglich neu entstehenden Arten und Kombinationen von Finanzinstrumenten nicht abschliessend sein kann. Er verpflichtet sich, sich über das spezifische Risiko einzelner Transaktionen jeweils eingehend zu orientieren. Die steuerlichen und rechtlichen Folgen liegen immer in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Es obliegt dem Kunden, sich erforderlichenfalls den Rat einer Fachperson einzuholen.

21. Vertragsdauer, Beendigung der Geschäftsbeziehung, Rückzüge und Versicherung

Der mit der Bank abgeschlossene Konto- und Depotöffnungsvertrag wird in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen; er erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden. Die Bank kann bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite, jederzeit und ohne Angabe eines Grundes mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Der Kunde kann während der Kassenstunden jederzeit die Auslieferung seines Depots verlangen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen. Die Bank kommt ihren Rückgabepflichten innert üblicher Frist, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt, nach. Die Bank kann die Rücknahme des Depots jederzeit verlangen. Transport, Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden.

22. Vereinbarung betreffend Währungen und Periodizität der Auszüge

Kontokorrent-Währung/en: _____

Referenzwährung: _____

Auszugsperiodizität: _____

23. Zustellinstruktionen (Zutreffendes ankreuzen und durch den Kunden visieren)

_____ Die Korrespondenz ist regelmässig an die normale Kundenadresse (Wohnsitzadresse) zuzustellen.

_____ Die Korrespondenz ist regelmässig an die nachstehende Adresse (Korrespondenzadresse) zuzustellen:

Name, Vorname _____

Wohnsitzadresse _____

Strasse /Nr., PLZ/Ort _____

Domizilland _____

_____ Die Korrespondenz ist banklagernd zu halten.

Mit dem Entscheid, die Korrespondenz banklagernd zu halten, beauftragt der Kunde die Bank bis zum Eingang eines an die Bank gerichteten schriftlichen Widerrufs sämtliche für ihn bestimmte Mitteilungen (Briefe, Anzeigen, gerichtliche Zustellungen, Konten- und Depotauszüge, Abrechnungen etc.) anstelle der Zustellung durch die Post, in einem bei der Bank für den Kunden geführten Dossier abzulegen. Die Bank ist berechtigt, die banklagernd zu haltenden Mitteilungen jederzeit auf Datenträger zu übertragen und die Originale zu vernichten. Banklagernd zu haltende Mitteilungen, unbezogen ob im Original oder auf Datenträger übertragen, werden während zehn Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Banklagernd zu haltende Mitteilungen gelten als zugestellt mit dem Datum, das sie tragen. Sollen ausnahmsweise Mitteilungen durch die Post zu gestellt werden, hat dies der Kunde ausdrücklich zu verlangen. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt auch in diesem Fall das Datum, das die Mitteilung trägt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei gerichtlichen Zustellungen infolge eines allfälligen Fristablaufs ein Rechtsverlust drohen kann. Die Bank erhebt für ihre Dienstleistung eine Gebühr.

24. Änderungen

Die Bank behält sich vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt, etwa auf der Webseite der Bank (<http://www.gutzwiller.ch>), und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist seit Versand oder Mitteilung als genehmigt.

25. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit (Wohn-)Sitz bzw. Domizil im Ausland, ist Basel. Die Bank ist indessen auch dazu berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines (Wohn-)Sitzes bzw. Domizils oder aber bei jedem anderen zuständigen Gericht, beziehungsweise an jedem anderen zulässigen Betreibungsort zu belangen, wobei schweizerisches Recht jeweils ausschliesslich anwendbar bleibt.

Basel, (Datum) _____

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers:

Unterschrift (en) des/der Kunden:

